

Anlage zur DS BR/156/2020

# **Jobcenter Uckermark**

Informationen zur  
Öffentlichen Ausschreibung  
der Maßnahme zur Aktivierung und  
beruflichen Eingliederung  
gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 SGB II i. V. m.  
§ 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB III

**– Fit in Arbeit –**

Vergabe-Nr.: **521-EU-1-20-1(-4)-VgV**

**SGB II – Optionskommune  
Landkreis Uckermark**

Stand: 13.07.2020

## 1 Allgemein

Leistungsgegenstand ist die Durchführung einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB III als individuelle Aktivierungs- und Integrationsleistung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte.

Gegenstand der Maßnahme ist die nachhaltige Eingliederung in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die u. a. mit gesundheitlichen Hemmnissen belastet sind, durch eine Kombination aus Elementen der

- Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- Feststellung, Verringerung und Beseitigung von insbesondere gesundheitlichen Vermittlungshemmnissen.

## 2 Zielgruppe

Die o. a. Maßnahme zielt vorrangig darauf ab, erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit physischen und psychischen Gesundheitsbeeinträchtigungen, mittels gezielter Hilfeleistungen und individuellen Aktivierungsstrategien an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt heranzuführen. Hierbei erfolgt die Feststellung, Verringerung und Beseitigung von Vermittlungshemmnissen, insbesondere im Hinblick auf arbeitsmarktrelevante gesundheitliche Beeinträchtigungen. Der langfristige Aktivierungs- und Stabilisierungsansatz soll die Vermittlung in Ausbildung oder ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ermöglichen.

Die Maßnahme kann alle Aktivitäten der Aktivierung und Unterstützung der Teilnehmenden umfassen, die auf die dauerhafte Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III gerichtet sind. Dabei können auch spezielle Beratungsangebote zur individuellen Hemmnisbeseitigung zum Einsatz kommen. Bei der Durchführung des Auftrages hat der Auftragnehmer insbesondere die Grundsätze der §§ 35 und 36 SGB III zu beachten.

## 3 Dauer und Teilnehmerzahl

Die Maßnahme beginnt am 01.11.2020, endet am 31.10.2021 und beinhaltet die Option auf jährliche Verlängerung bis längstens 31.10.2024. Insgesamt werden 15 Teilnehmerplätze je Geschäftsstelle (Prenzlau, Schwedt, Templin und Angermünde) vorgehalten.

## 4 Ziele

Gesundheitliche Einschränkungen sind häufig Gründe für Langzeitarbeitslosigkeit.

Zudem verursacht oder begünstigt die Situation der Arbeitslosigkeit bei vielen ELB psychische wie auch (psycho-) somatische Erkrankungen. Diese psychischen und sozialen Belastungen können zu Ängsten, Stress und auch physischen Beschwerden führen, die sich im Laufe der Zeit chronifizieren. Depressivität, Ängstlichkeit, Hoffnungslosigkeit und Hilflosigkeit bis hin zur Resignation sowie ein verringertes

Selbstwertgefühl und geringeres Aktivitätsniveau können wesentliche Symptome eines „schlechten“ physischen und psychischen Gesundheitszustandes sein.

Demnach können gesundheitliche Einschränkungen sowohl Ursache als auch Folge für Langzeitarbeitslosigkeit sein.

Allgemeines Ziel der Leistung ist es, physisch, psychisch und (psycho-) somatisch beeinträchtigte ELB mit erkennbarem arbeitsmarktrelevantem Entwicklungspotential zu befähigen, in einem soweit als möglich arbeitsmarktnahen, stabilem und sozialen Kontext ihre beruflichen Leistungen, Fähigkeiten bzw. Fertigkeiten einzusetzen.

Um dem im SGB II verankerten gesetzlichen Auftrag nachzukommen, die Arbeitsfähigkeit der ELB fortwährend zu erhalten und wiederherzustellen, erfolgt die Ausschreibung dieser Maßnahme zur Reduzierung der o. a. gesundheitlichen Belastungen von langzeitarbeitslosen ELB sowie zur Stärkung ihrer individuellen Ressourcen.

## **5 Umsetzung der Maßnahme**

Der individuelle Maßnahmeverlauf erfolgt generell unter Berücksichtigung der persönlichen Ausgangssituation. Ausgangspunkt der Hilfen und Unterstützungsleistungen ist der zusätzliche Förderbedarf der zielgruppenspezifischen Teilnehmer aufgrund persönlicher, gesundheitlicher, schulischer und/oder sozialer Konstellationen.

Maßgebend für die individuelle Maßnahmeumsetzung sind die zuweisungsspezifischen Vorgaben und Zielsetzungen (u. a. Inhalt, Zuweisungsdauer, Präsenzzeit) des Fallmanagements. Dies bedeutet, dass der Maßnahmeträger die vom Fallmanager festgelegten teilnehmerbezogenen Bedarfe und Vorhaben zielgerichtet bearbeitet und ggf. spezifische Zielsetzungen bzw. arbeitsdiagnostische Aufträge des Auftraggebers verfolgt. Hierbei muss die Einschätzung von Teilnehmenden auf die derzeitige Leistungsfähigkeit, Integrationsfähigkeit bzw. Erwerbsfähigkeit, vor allem hinsichtlich physischer Stabilität, kognitiver Belastbarkeit, Durchhaltefähigkeit und sozialer Kompetenz im Rahmen der arbeitsintegrativen Zielsetzung Berücksichtigung finden. Der Maßnahmeträger soll im Hinblick auf die Einschätzung Unterstützung leisten und bei der möglichen Überführung in ein anderes soziales Sicherungssystem mitwirken.

Die Präsenzzeit legt der Fallmanager individuell im Zuweisungsbescheid fest.